



Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (AfD)

Kopftuch im Schuldienst, Teil II

Vorbemerkung:

Am Montag, 07.10.2019, urteilte das Oberverwaltungsgericht in Münster (NRW), dass zwei kopftuchtragenden Lehrerinnen, die sich wegen ihrer religiösen Überzeugung beruflich benachteiligt sahen, keine Entschädigung durch das Land Nordrhein-Westfalen zusteht. (Az. 6 A 2170/16 und 6 A 2628/16).

In einem Fall wurde die Lehrerin nach ihrem Referendariat im Jahr 2007 nicht in den Schuldienst eingestellt. Das OVG Münster erkannte als Grund für die Nichteinstellung allerdings u.a. zu schwache Examensnoten im Vergleich zu anderen Bewerbern.

Im zweiten Fall wurde eine Lehrerin nicht sofort verbeamtet. Hier erkannte das OVG Münster, dass die nicht sofort erfolgte Verbeamtung vor Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Jahr 2006 stattfand, sowie dass kein Schaden entstand, da die Lehrerin mittlerweile verbeamtet sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gab es zwischen 2003 und 2014 sowie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Januar 2015 juristische Schritte von muslimischen Lehrerinnen gegen das Land Hessen? Falls ja, welcher Natur waren diese?
2. Wie viele Erzieherinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, arbeiten seit dem Jahr 2003 in der öffentlichen Kinderbetreuung in Hessen? Bitte aufschlüsseln nach pädagogischem Berufsbild sowie Einrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätten).
3. Wie viele Studentinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, haben seit dem Jahr 2015 ein Studium auf Lehramt begonnen? Bitte nach Schulform und -stufe sowie Fächerkombination aufschlüsseln.

Wiesbaden, den 15. Oktober 2019

(Rolf Kahnt)